

Textliche Festsetzungen:

Das Erdgeschoß des an der Dreilindenstraße zu errichtenden Baukörpers (Hs. Nr. 73- 75) muß - mit Ausnahme der für die Anlage des Treppenhauses benötigten Fläche - zum Einstellen von Kraftfahrzeugen genutzt werden. Auf dem Grundstück sind, außer den für den Eigenbedarf benötigten Stellplätzen, weitere 52 Stellplätze zu schaffen.

Auf dem Grundstück Dreilindenstraße 77 sind, außer den für den Eigenbedarf benötigten Stellplätzen, weitere 19 Stellplätze zu schaffen.

Das Erdgeschoß des derzeit VI- bzw. des VII-geschossigen Gebäudeteiles des Hauses Nr. 77 muß dazu - mit Ausnahme der für die Anlage des Treppenhauses benötigten Fläche - zum Einstellen von Kraftfahrzeugen genutzt werden.

Kennzeichnung:

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.